



FIT & PROPER POLICY DER WIENER PRIVATBANK SE

Fassung April 2018

Verantwortung Update der Fit & Proper Policy

Updates erfolgen laufend, jedoch zumindest 1 x p.a., die regelmäßige Aktualisierung der Policy erfolgt durch das ampelgesteuerte „Inhaltsverzeichnis Arbeitsrichtlinien/ Geschäftsprozesse“. Updates erhalten durch Geschäftsleitungs-Beschluss sowie Aufsichtsrats-Beschluss Gültigkeit.

Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form sowohl für die männliche als auch die weibliche Form verwendet.

Verantwortung: Fit & Proper Office

Adressatenkreis

Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Risikomanagement, Rechnungswesen, Organisation,
Personaladministration, Private Banking, Interne Revision, Compliance und Geldwäsche



INHALTSVERZEICHNIS

FIT & PROPER POLICY DER WIENER PRIVATBANK SE	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. Präambel und gesetzliche Grundlagen	5
2. Strategie und Kriterien für die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten, Aufsichtsratsvorsitzenden und Inhabern von Schlüsselfunktionen	7
2.1. Allgemeines.....	7
2.2. Identifizierung von Inhabern von Schlüsselfunktionen.....	8
2.3. Auswahlkriterien für Mitglieder der Geschäftsleitung	9
2.3.1. Fachliche Kompetenzen	9
2.3.2. Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ...	10
2.3.3. Governance Kriterien	12
2.3.4. Eidesstattliche Erklärung	13
2.4. Auswahlkriterien für Aufsichtsräte	13
2.4.1. Gesetzliche Grundlagen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	13
2.4.2. Fachliche Kompetenzen und erforderliche Erfahrung	13
2.4.3. Persönliche Zuverlässigkeit und guter Ruf, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit.....	15
2.4.4. Governance Kriterien	17
2.4.5. Eidesstattliche Erklärung	18
2.4.6. Normenkollision/Entsendung von Mitgliedern des Betriebsrats.....	18
2.5. Auswahlkriterien für Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen	19
2.5.1. Fachliche Kompetenzen	19
2.5.2. Persönliche Zuverlässigkeit	20
2.5.3. Governance Kriterien	22
3. Festlegung des Prozesses und der Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen.....	23
3.1. Prozess für die Eignungsbeurteilungen von Geschäftsleitern	23
3.1.1. Verantwortlichkeit	23
3.1.2. Entscheidungsprozess	23



3.1.3. Einzuholende Unterlagen	23
3.1.4. Durchführung.....	24
3.1.5. Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“.....	24
3.1.6. Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)	24
3.2. Prozess für die Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern und in weiterer Folge Ausschussmitgliedern	25
3.2.1. Verantwortlichkeit	25
3.2.2. Entscheidungsprozess	25
3.2.3. Einzuholende Unterlagen	25
3.2.4. Durchführung.....	26
3.2.5. Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“.....	26
3.2.6. Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)	26
3.3. Prozess für die Eignungsbeurteilung von Inhabern von Schlüsselfunktionen... ..	27
3.3.1. Verantwortlichkeit	27
3.3.2. Entscheidungsprozess	27
3.3.3. Einzuholende Unterlagen	27
3.3.4. Durchführung.....	28
3.3.5. Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“.....	28
3.3.6. Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)	28
4. Strategie für die Sicherstellung der Eignung.....	29
4.1. Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen.....	29
4.2. Reevaluierung	30
Annex I – Fit & Proper Self-Assessment	33
A. Lebenslauf.....	33
B. Strafregisterauszug	33
C. Formulare	33
Formular 1 – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen	34
Formular 1a – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Geschäftsleitung.	34
Formular 1b – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Aufsichtsratsvorsitzende	36
Formular 1c – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Aufsichtsräte	38



Formular 1d – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Schlüsselfunktionen	39
Formular 2 – Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen.....	40
Formular 3 – Governance Kriterien: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit von Aufsichtsräten und Geschäftsleitern (samt Beilage).....	43
Formular 4 – Governance Kriterien: Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut	50
Formular 5 – Erklärung der Richtigkeit der Angaben	51
Formular 6 – Reevaluierung gemäß § 29 BWG: Erklärung	52
Annex II - Fit & Proper Checkliste.....	54
Annex III - Erforderliche Unterlagen zur Anzeige bei der FMA gem § 73 BWG	57
Formular 1 – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung	57
Formular 1a – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei Geschäftsleitern ..	57
Formular 1b – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung beim Aufsichtsratsvorsitzenden.....	57
Formular 1c – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei gewählten Aufsichtsräten.....	58
Formular 1d – Bestätigung des Betriebsrates der Eignungsprüfung bei entsandten Aufsichtsratsmitgliedern	58
Formular 2 – Eidesstattliche Erklärungen.....	59
Formular 2a – Eidesstattliche Erklärung für Geschäftsleiter.....	59
Formular 2b – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsratsvorsitzende	61
Formular 2c – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsräte.....	63
Anhang	65



1. Präambel und gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Fit & Proper Policy ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der Wiener Privatbank SE („WPB“), die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie den Geschäftsordnungen dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken.

Die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG fordern von Kreditinstituten die Einrichtung angemessener Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Geschäfte angemessen sind. Die Organisationsstruktur hat durch angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb Interessen- und Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Als eine der Konzessionsvoraussetzungen für Kreditinstitute müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 8 BWG aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Bankbetrieb erforderlichen Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass diese ausreichende Kenntnisse in den beantragten Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Weiters müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 7 BWG über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben. Die Geschäftsleiter haben gemäß § 5 Abs 1 Z 9a BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden. Hierbei sind grundsätzlich die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts zu berücksichtigen

Für den Aufsichtsratsvorsitzenden normiert § 28a Abs 3 BWG die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen.

Die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen für Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans bei einem Kreditinstitut sind in § 28a Abs 5 BWG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden.

Gemäß § 30 Abs 7a BWG sind die in § 5 Abs 1 Z 6 bis 9 und § 28a Abs 5 Z 1 bis 4 BWG festgelegten Anforderungen unter Beachtung der Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation entsprechend auch auf die Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften anzuwenden.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fordert § 41 Abs 4 Z 3 BWG, dass bei der Auswahl des Personals sowie vor der Wahl der Aufsichtsräte auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten zu achten ist.

Die bankinterne Eignungsbeurteilung hat im Rahmen der Erstbestellung zu erfolgen und ist gem § 29 BWG regelmäßig zu evaluieren. Die Erstbestellung des Geschäftsleiters/ Aufsichtsrates ist der FMA



anzuzeigen (vgl. § 73 Abs 1 Z 3 bzw. § 73 Abs 1 Z 8). Dieser Anzeige der Erstbestellung ist die Bestätigung der Überprüfung der Eignung der betreffenden Person gem. der institutsinternen Beurteilung beizufügen. Sofern eine nachfolgende Reevaluierung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, ist dies als Änderung der Eignungsvoraussetzung der FMA gem. § 73 BWG anzuzeigen (bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8).

Darüber hinaus hat die FMA als Aufsichtsbehörde den Instituten die Anwendung folgender Leitlinien empfohlen:

- „EBA Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2012/06) vom 22. November 2012
- „EBA Leitlinien zur internen Governance (GL 44)“ vom 27. September 2011

Als weitere Dokumente existieren die FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper-Rundschreiben) vom Mai 2013 und November 2014.

Am 30. Juni 2018 treten die „EBA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2017/12) vom 21. März 2018 in Kraft, welche die „EBA Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2012/06) vom 22. November 2012 mit Wirkung zum 30. Juni 2018 aufheben und ersetzen werden.

Da die FMA bis 21. Mai 2018 Zeit hat, EBA und ESMA in Form einer Compliance Erklärung mitzuteilen, ob sie den EBA Leitlinien (EBA/GL/2017/12) vom 21. März 2018 nachkommt oder nicht, wird die FMA auch kein weiteres Fit & Proper-Rundschreiben vor dem 21. Mai 2018 veröffentlichen.

Ein solches aktualisiertes FMA Fit & Proper-Rundschreiben ist die Grundlage für eine Adaption der Fit & Proper Mustervorlage des Bankenverbands, auf welcher diese Fit & Proper Policy der Wiener Privatbank beruht. Somit beschränkt sich die gegenständliche Anpassung der Fit & Proper Policy (Fassung Dezember 2016) auf die Umsetzung gesetzlicher Änderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Punkt 2.4.1), und eine Neufassung der Fit & Proper Policy auf Basis der neuen EBA Leitlinien (EBA/GL/2017/12) vom 21. März 2018 wird erst nach Veröffentlichung eines FMA Fit & Proper-Rundschreibens erfolgen.



2. Strategie und Kriterien für die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten, Aufsichtsratsvorsitzenden und Inhabern von Schlüsselfunktionen

2.1. Allgemeines

Die Fit & Proper Policy stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen dar und steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der WPB in Einklang. Es werden Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Instituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der WPB sowie auf Basis der Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der WPB getroffen werden.

Für die Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung, für den Aufsichtsrat und von Inhabern von Schlüsselfunktionen ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich.

Die Wiener Privatbank SE ist bei der Auswahl der Funktionsträger bemüht, neben den erforderlichen Ausbildungs- und Fachkenntnissen die Diversität zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Förderung von Frauen zu treffen (siehe auch Corporate Governance Bericht 2018). Festzuhalten ist, dass die Wiener Privatbank SE insbesondere bei der Besetzung der Schlüsselfunktionen (Punkt 2.2.) für ein ausgewogenes Verhältnis gesorgt hat. Die Besetzung des Aufsichtsrates entspricht dem Unternehmensgegenstand der Wiener Privatbank SE und ist zudem von der Wahl durch die Hauptversammlung abhängig.

Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach der Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt bei der Geschäftsleitung bzw. bei dem Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit.

Für die Sicherstellung der Aktualisierung der Policy, der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilungen und den Vorschlag von Maßnahmen zur Sicherstellung der Eignung ist das Fit &



Proper Office zuständig. Das Fit & Proper Office wird in der WPB von der Stelle Recht und als Vertretung von der Stelle Risikomanagement wahrgenommen.

2.2. Identifizierung von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Neben Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung sind auch Inhaber von Schlüsselfunktionen im Hinblick auf ihre Eignung zu beurteilen.

Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen können Mitglieder des „höheren Managements“ iSd § 2 Abs 1b BWG sein sowie generell all jene Personen, die aufgrund ihrer Position wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung des Kreditinstituts haben, aber nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind. Inhaber von Schlüsselfunktionen können Leiter wesentlicher Geschäftsbereiche, von bedeutenden Zweigniederlassungen i.S.d. § 18 BWG und von Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute zugelassen sind, sowie Leiter von Support- und internen Kontrollfunktionen umfassen.

Folgende Indizien sprechen für das Vorliegen einer Schlüsselfunktion:

1. Zweite Führungsebene („Board-1“) mit strategischer Entscheidungskompetenz
2. Verantwortung für die operative Leitung von Geschäftsbereichen
3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Richtlinien und Entscheidungen der Geschäftsleitung mit Ermessensspielraum
4. Direkte Berichterstattung an die Gesamt-Geschäftsleitung
5. Leitung von Kontrollfunktionen (wie etwa Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Geldwäschebeauftragter)

und die Ausübung dieser Funktionen hat wesentliche Auswirkungen auf:

- das finanzielle Ergebnis des Gesamtinstituts oder von Geschäftsbereichen oder
- die Risikosituation des Gesamtinstituts oder von Geschäftsbereichen oder
- die operative Funktionsfähigkeit des Instituts.

Als Inhaber von Schlüsselfunktionen sind z.B. Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Hauptverantwortliche interner Kontrollfunktionen (wie insbesondere Leiter der internen Revision oder des Risikocontrollings bzw. der Risikomanagementabteilung, Compliance-Beauftragte, Geldwäschebeauftragte). Inhaber von Schlüsselfunktionen sind primär von den Instituten selbst zu identifizieren.

In der WPB werden derzeit folgende Schlüsselfunktionen identifiziert:

- Leitung Risikomanagement
- Leitung Interne Revision
- Leitung Compliance (und Geldwäschebeauftragter)
- Leitung Rechnungswesen
- Leitung Private Banking



2.3. Auswahlkriterien für Mitglieder der Geschäftsleitung

2.3.1. Fachliche Kompetenzen

Zur Einschätzung der Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen. Dabei ist die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems sowie nach Maßgabe der Ressortverteilung vorzunehmen:

- **Ausbildung:** Absolvierung fach einschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung

- Ausreichende **Berufserfahrung**, insbesondere Leitungserfahrung, als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird

- **Kenntnisse** in den Bereichen:
 - Finanzmärkte
 - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
 - die zentralen Bestimmungen des BWG bzw. bei Sonderkreditinstituten der jeweils relevanten Bestimmungen
 - [Institutspezifische Beispiele wie: Zentrale Bestimmungen des WAG 2007, InvFG 2011, KMG, BörseG, etc.]
 - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
 - die zentralen Bestimmungen des BaSAG
 - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
 - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards
 - Strategische Planung und Unternehmensführung
 - Risikomanagement
 - Verständnis der Funktionsweise von Kreditinstituten und der Risiken
 - Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle
 - Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
 - Bankbetriebliches Rechnungswesen
 - Interpretation von Bankkennzahlen
 - Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts



- Je nach Geschäftsmodell und Zuständigkeit allenfalls erforderliche Fremdsprachenkenntnisse

Die Geschäftsleitung muss dabei als Gesamteinheit betrachtet ausreichend geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der Ressortverteilung – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

2.3.2. Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit

Voraussetzung für die Eignung sind neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Dies ist erfüllt, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind abzuwägen und könnten der persönlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit sind die in Annex I Formular 2 – „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen“ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnenen Informationen heranzuziehen.

Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen, und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren

Prüfkriterien:

- *Keine Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO (dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde)*
 - *Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen*
 - *Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen*
 - *Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen*
- *Keine nicht getilgten, relevanten strafrechtlichen Verurteilungen und keine Häufung mehrerer relevanter Verwaltungssanktionen*



- *Keine laufenden und für die zu besetzende Stelle einschlägigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren*

Für den Fall des Bestehens von Verurteilungen oder laufenden Ermittlungen ist die Einholung weiterer Angaben vorgesehen, und es sind Angaben zu den näheren Umständen des Falls von der betreffenden Person einzuholen.

Die Relevanz für die betreffende Stelle ergibt sich anhand einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Verfahrensgegenstand
- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten bzw. angedrohten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz des Verfahrens
- Zeitraum seit der Verurteilung
- Mildernde Begleitumstände
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

Sofern mehrere relevante Vergehen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – feststellbar sind, die für sich genommen die persönliche Zuverlässigkeit einer Person nicht zweifelhaft erscheinen lassen, sind diese Verfehlungen gesamthaft im Hinblick auf die Zuverlässigkeit abzuwägen.

2. Erfüllung von professionellen Standards

Prüfkriterien:

- *Die berufliche Laufbahn des Kandidaten zeigt einen Verlauf, der ein gesetzeskonformes und professionelles Verhalten vermuten lässt.*

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten der Person sind folgende Umstände als besonders schwerwiegend – und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit – zu erachten:

- Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde
- Verweigerung der Erteilung einer Gewerbeberechtigung, oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus Geschäftsleiterfunktionen und Positionen, denen eine wirtschaftstreuherische oder sonstige mit besonderem Vertrauen ausgestattete Berufsbefugnis zugrunde liegt, aus Gründen die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Eben solche Gründe für den Rücktritt aus den oa. Positionen, wenn dieser nicht ursprünglich von der betroffenen Person ausging



3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfkriterien:

- *Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist.*
- *Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, großen Investitionen oder offenen Risikopositionen und aufgenommenen Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können.*
- Der Kandidat hat die oben genannten Voraussetzungen gegenüber der WPB zu bestätigen (vgl. Annex 1 Formular 2 Pkt. 11), und der WPB sind keine gegenteiligen Informationen bekannt.

Ferner kann folgende Information in die Beurteilung mit einfließen:

- Eine negative Bonitätsauskunft des KSV oder eine negative Auskunft einer vergleichbaren ausländischen Institution lässt auf eine nicht umsichtige Finanzgebarung bzw. auf unverhältnismäßig hohe finanzielle Verpflichtungen schließen.

Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an der finanziellen Solidität der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.3.3. Governance Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung des Kandidaten sollten folgende Faktoren im Bereich der „Governance“ berücksichtigt werden:

- Der Kandidat sollte genügend Zeit für die Ausübung seiner Funktion haben. Die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit wird primär anhand der qualifizierten Selbsteinschätzung und der diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten überprüft. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
 - Anzahl an weiteren Mandaten bzw. zeitaufwändigen beruflichen Verpflichtungen
 - Entsprechung mit dem festgelegten voraussichtlichen Zeitaufwand, der für die Rolle **mindestens** erforderlich ist (unter Bedachtnahme auf höhere Zeitanforderungen für Vorsitzende der Geschäftsleitung)
- Zur Beurteilung der Unabhängigkeit sollten folgende potentielle Gründe für Interessenkonflikte offengelegt werden:
 - Bisher übernommene Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen
 - Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären des KI oder verbundenen Unternehmen des KI
 - Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats



Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.3.4. Eidesstattliche Erklärung

Die WPB holt eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ gemäß [FMA Incoming-Plattform/ Annex III1 Formular 2a] 5a ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG (sowie im Falle einer Depotbank des § 41 Abs 2 InvFG 2011) erfüllt.

2.4. Auswahlkriterien für Aufsichtsräte

2.4.1. Gesetzliche Grundlagen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen besteht, hat der Aufsichtsrat gem. § 86 (7) AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zu bestehen.

Weiters ist darauf zu achten, dass Mitglied des Aufsichtsrats nicht sein kann, wer bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt zählt.

2.4.2. Fachliche Kompetenzen und erforderliche Erfahrung

Zur Einschätzung der Eignung eines Aufsichtsrates sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam, aufgrund ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung, fähig sind, die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu überwachen und zu kontrollieren. Daher ist im Lichte der Proportionalität und Kollektivität die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung etwaiger Funktionen in Ausschüssen vorzunehmen:

Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Da die WPB verpflichtet ist, Fachausschüsse einzurichten (Nominierungs-, Risiko-, Prüfungs- und Vergütungsausschuss), ist darauf zu achten, dass deren Mitglieder über ausreichend fundierte (Spezial)Kenntnisse sowie Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen, damit der Ausschuss in seiner Gesamtheit die für seine Aufgaben erforderliche Expertise ordnungsgemäß abdecken und das (einzelne) Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten sorgfältig erfüllen kann.



- **Ausbildung:** Absolvierung fach einschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende **Berufserfahrung:** diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest fünfjährige Tätigkeit, insbesondere in der Unternehmensführung, in Aufsichts- und Kontrollfunktionen, als Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhand nachgewiesen wird.
 - Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Bereichen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war
- **Grundlegende Kenntnis** in den Bereichen:
 - Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
 - Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer
 - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere die zentralen Bestimmungen des BWG sowie die relevanten Bestimmungen des WAG 2007
 - Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen
 - zB betreffend Großveranlagungen, Organgeschäfte
 - Funktionsweise und Struktur des Kreditinstituts
 - Ausschusswesen des Aufsichtsrats
 - Finanztechnisches Fachwissen zumindest in jenem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte befähigt.
 - Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (z.B. betreffend Großveranlagungen, Organgeschäfte)

Für den **Vorsitzenden des Aufsichtsrats darüber hinaus:**

- Die für seine Aufsichtsrats Tätigkeit (Vorsitz) relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere
 - die zentralen Bestimmungen des BWG bzw. bei Sonderkreditinstituten der jeweils relevanten Bestimmungen
 - [Institutsspezifische Beispiele wie: Zentrale Bestimmungen des WAG 2007, InvFG 2011, KMG, BörseG, etc.]
 - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
 - die zentralen Bestimmungen des BaSAG
 - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
 - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards
- Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts



- Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (z.B. betreffend Großveranlagungen, Organgeschäfte oder Innenrevision)
- Angemessene Kenntnisse des Bankgeschäfts und des Bankbetriebs
- Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens, die Aufsichtsratsvorsitzende in die Lage versetzen,
 - die Geschäftstätigkeit des Instituts einschließlich der damit verbundenen Risiken sowie Inhalt und Aussage von Finanz. und Rechnungslegungsunterlagen angemessen zu beurteilen

Das relevante, für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat geforderte theoretische und praktische Wissen kann auch durch mehrjährige Tätigkeit als einfaches Aufsichtsratsmitglied in Kombination mit Selbststudium erworben werden.

2.4.3. Persönliche Zuverlässigkeit und guter Ruf, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit

Voraussetzung für die Eignung sind neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Dies ist erfüllt, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten begründen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind abzuwägen und können der persönlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit sind die in Annex I Formular 2 – „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen“ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnenen Informationen heranzuziehen. Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren

Prüfkriterien:

- *Keine Ausschließungsgründe gem. §13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO (dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde)*



- *Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen*
- *Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen*
- *Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen*
- *Keine nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen und keine Häufung mehrerer relevanter Verwaltungssanktionen*
- *Keine laufenden und für die zu besetzende Stelle einschlägigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren*

Für den Fall des Bestehens von Verurteilungen oder laufenden Ermittlungen ist die Einholung weiterer Angaben vorgesehen, und es sind Angaben zu den näheren Umständen des Falls von der betreffenden Person einzuholen.

Die Relevanz für die betreffende Stelle ergibt sich anhand einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Verfahrensgegenstand
- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten bzw. angedrohten Strafe
- Unrechtsgehalts der Tat
- Instanz des Verfahrens
- Zeitraum seit der Verurteilung
- Mildernde Begleitumstände
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

Sofern mehrere relevante Vergehen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – feststellbar sind, die für sich genommen die persönliche Zuverlässigkeit bzw. einer Person nicht zweifelhaft erscheinen lassen, sind diese Verfehlungen gesamthaft im Hinblick auf die Zuverlässigkeit abzuwägen.

2. Erfüllung von professionellen Standards

Prüfkriterien:

- *Die berufliche Laufbahn des Kandidaten zeigt einen Verlauf, der ein gesetzeskonformes und professionelles Verhalten vermuten lässt.*

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Person sind folgende Umstände als besonders schwerwiegend – und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit – zu erachten:



- Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus Geschäftsleiterfunktionen und Positionen, denen eine wirtschaftstreuherischerische oder sonstige mit besonderem Vertrauen ausgestattete Berufsbefugnis zugrunde liegt, aus Gründen die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Eben solche Gründe für den Rücktritt aus den oa. Positionen, wenn dieser nicht ursprünglich von der betroffenen Person ausging

3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfkriterien:

- Eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, dass er über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt:
 - *Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist.*
 - *Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, großen Investitionen oder offene Risikopositionen und aufgenommene Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können.*
- Der WPB sind keine gegenteiligen Informationen bekannt.

Ferner kann folgende Information in die Beurteilung mit einfließen:

- Eine Bonitätsauskunft des KSV oder eine Auskunft einer vergleichbaren ausländischen Institution lässt auf eine nicht umsichtige Finanzgebarung bzw. auf unverhältnismäßig hohe finanzielle Verpflichtungen schließen

Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an der finanziellen Solidität der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.4.4. Governance Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung von Aufsichtsräten sollten folgende Faktoren im Bereich der „Governance“ berücksichtigt werden:

- Der Kandidat sollte genügend Zeit für die Ausübung seiner Funktion haben. Die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit wird primär anhand der qualifizierten Selbsteinschätzung und der diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten geprüft. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
 - Anzahl an Mandaten bzw. zeitaufwändigen beruflichen Verpflichtungen



- Entsprechung mit dem festgelegten voraussichtlichen Zeitaufwand, der für die Rolle **mindestens** erforderlich ist (unter Bedachtnahme auf höhere Zeitanforderungen für Aufsichtsratsvorsitzende)
-
- Zur Beurteilung der Unabhängigkeit sollten folgende potentielle Gründe für Interessenkonflikte offengelegt werden:
 - Bisher übernommene Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen
 - persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären des KI oder verbundenen Unternehmen des KI
 - persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats
- Für die Vorsitzfunktion im Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates bestehen ebenfalls *Cooling-off*-Bestimmungen; § 39c Abs 3, § 39d Abs 3 und § 63a Abs 4 BWG normieren zeitlich befristete Bestellungshindernisse für den Ausschussvorsitzenden. Die materielle Intention der *Cooling-off*-Regelungen (Vermeidung von Interessenskonflikten) bezieht sich auf die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. Ausschusses; sie richtet sich daher auch an den Stellvertreter des Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden, zumal dieser – im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden – die(selbe) Tätigkeit wie jener auszuüben hat.

Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.4.5. Eidesstattliche Erklärung

Das Kreditinstitut holt für Aufsichtsratsvorsitzende eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ [*FMA Incoming-Plattform/ Annex III Formular 2b*] ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 28a Abs 1, Abs 3 Z 1, 2, 4 und Abs 5 Z 5 BWG.

Das Kreditinstitut holt für Aufsichtsräte eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ gemäß [*FMA Incoming-Plattform/ Annex III Formular 2c*] Annex 1 Formular 5b ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 28a Abs 5 Z 1, 2, 4 und 5 BWG erfüllt.

2.4.6. Normenkollision/Entsendung von Mitgliedern des Betriebsrats

Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich grundsätzlich auch an Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsorganen von Instituten, allerdings ist bei diesen vom Kreditinstitut keine Fit & Proper Beurteilung vorzunehmen, da eine Normenkollision mit § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) besteht.



Bei den in den Aufsichtsrat eines Instituts entsandten Mitgliedern des Betriebsrats erfolgt keine Fit & Proper Beurteilung durch den Betriebsrat (das entsendende Organ), da andernfalls eine Normenkollision mit dem Arbeitsverfassungsgesetz (§ 110) bestehen würde. Dies wird auch für freigestellte Mitglieder des Betriebsrates, die dem Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan eines Instituts angehören, angenommen. In diesen Fällen unterbleibt daher eine Eignungsbeurteilung.

Es obliegt dem Betriebsrat (als entsendendem Organ), die Eignung des entsandten Arbeitnehmervertreters zu bestätigen. Der Betriebsrat hat daher der WPB für die Anzeige gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 BWG über die erstmalige Entsendung dem Kreditinstitut folgende Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen: Die Bestätigung über die Eignung, einen aktuellen Lebenslauf, einen aktuellen Strafregisterauszug, sowie die eidesstattliche Erklärung der entsandten Person gemäß *[FMA Incoming-Plattform/ Annex III Formular 2b]*. Sollte der Betriebsrat diese Unterlagen nicht binnen 14 Tagen nach Entsendungsbeschluss dem [Fit & Proper Office] übermitteln, so kann die WPB die Anzeige auch ohne diese Beilagen vornehmen.

Mitglieder des Betriebsrates sind verantwortlich, das für Ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat erforderliche Fachwissen im Laufe Ihrer Tätigkeit durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vertiefen.

2.5. Auswahlkriterien für Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen

2.5.1. Fachliche Kompetenzen

Zur Einschätzung der Eignung von Schlüsselfunktionen sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen. Dabei ist die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems vorzunehmen:

- **Ausbildung:** Fachspezifische Ausbildung oder Berufserfahrung mit Weiterbildung
- **Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse** in den Bereichen:
 - Finanzmärkte
 - Regulatorische Rahmenbedingungen
 - *[An die entsprechende Position jeweils anzupassen]*
 - Für den konkreten Aufgabenbereich jeweils relevante Detailkenntnisse, z.B.:
 - *[An die entsprechende Position jeweils anzupassen]*

Bei einer Evaluierung sind die vorab angeführten Kriterien (regulatorische Rahmenbedingungen und relevante Detailkenntnisse) an die jeweils zu evaluierende Stelle anzupassen. Eine Definition und detaillierte Beschreibung der o.a. Beurteilungskriterien findet man in der jeweils aktuellen Stellenbeschreibung der Schlüsselfunktion, abgelegt unter:

N:\Allgemein\ARLs\0 Allgemein\0_2 Aufbauorganisation\0_2_2Organisationshandbuch_Stellenbeschreibungen



2.5.2. Persönliche Zuverlässigkeit

Voraussetzung für die Eignung ist neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit. Dies ist anzunehmen, wenn keine begründeten Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten bestehen, seine Funktion zuverlässig und umsichtig auszuüben.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit sind die in Annex I Formular 2 – „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselpositionen “ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnen Informationen heranzuziehen.

Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen, und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren

Prüfkriterien:

- *Keine Ausschließungsgründe gem. §13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO (dies gilt auch, wenn damit ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde):*
 - *Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen*
 - *Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen*
 - *Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen*
- *Keine nicht getilgten, relevanten strafrechtlichen Verurteilungen und keine Häufung mehrerer relevanter Verwaltungssanktionen*
- *Keine laufenden und für die zu besetzende Stelle einschlägigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren*

Für den Fall des Bestehens von Verurteilungen oder laufenden Ermittlungen ist die Einholung weiterer Angaben vorgesehen, und es sind Angaben zu den näheren Umständen des Falls von der betreffenden Person einzuholen.



Die Relevanz für die betreffende Stelle ergibt sich anhand einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Verfahrensgegenstand
- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten bzw. angedrohten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz des Verfahrens
- Zeitraum seit der Verurteilung
- Mildernde Begleitumstände
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

Sofern mehrere relevante Vergehen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – feststellbar sind, die für sich genommen die persönliche Zuverlässigkeit einer Person nicht zweifelhaft erscheinen lassen, sind diese Verfehlungen gesamthaft im Hinblick auf die Zuverlässigkeit abzuwägen.

2. Erfüllung von professionellen Standards

Prüfkriterien:

- *Die berufliche Laufbahn des Kandidaten zeigt einen Verlauf, der ein gesetzeskonformes und professionelles Verhalten vermuten lässt.*

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten der Person sind folgende Umstände als besonders schwerwiegend – und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit – zu erachten:

- Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus Geschäftsleiterfunktionen und Positionen, denen eine wirtschaftstreuherischerische oder sonstige mit besonderem Vertrauen ausgestattete Berufsbefugnis zugrunde liegt, aus Gründen die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Eben solche Gründe für den Rücktritt aus den oa. Positionen, wenn dieser nicht ursprünglich von der betroffenen Person ausging

3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfkriterien:

- *Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist.*



- *Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren, große Investitionen oder offene Risikopositionen und aufgenommene Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können.*
- Der WPB sind keine gegenteiligen Informationen bekannt.

Ferner kann folgende Information in die Beurteilung mit einfließen:

- Eine Bonitätsauskunft des KSV oder eine Auskunft einer vergleichbaren ausländischen Institution lässt auf eine nicht umsichtige Finanzgebarung bzw. auf unverhältnismäßig hohe finanzielle Verpflichtungen schließen

2.5.3. Governance Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sollten folgende Faktoren im Bereich der Governance berücksichtigt werden:

- Zur Beurteilung der Unabhängigkeit sollten folgende potentielle Gründe für Interessenkonflikte offengelegt werden:
 - Bisher übernommene Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen
 - Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären des KI oder verbundenen Unternehmen des KI



3. Festlegung des Prozesses und der Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen

3.1. Prozess für die Eignungsbeurteilungen von Geschäftsleitern

3.1.1. Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle: **Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats**

Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten wird das **Fit & Proper Office** betraut, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss sind ausreichend finanzielle Ressourcen für eine etwaige erforderliche Beauftragung von externen Beratern zur Unterstützung bei der Durchführung der Eignungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilungen, auch um die Einsicht für die Aufsicht und den Wirtschaftsprüfer zu gewährleisten, nimmt das Fit & Proper Office wahr.

3.1.2. Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Geschäftsleitung-Mitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass der Vergütungs- und Nominierungsausschuss das Ergebnis der Eignungsbeurteilung der Entscheidung für die Besetzung der Geschäftsleitung-Position zugrunde legen kann. Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Bestellung abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme der Tätigkeiten abzuschließen. Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

3.1.3. Einzuholende Unterlagen

Die vom Kandidaten vorzulegenden Unterlagen und der im Rahmen der Eignungsbeurteilung auszufüllende Fragebogen sind Annex I und III (siehe unten) zu entnehmen.

Für die Eignungsbeurteilung müssen zumindest folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Lebenslauf
2. Strafregisterauszug
3. Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen (Annex I Formular 1)
4. Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit (Annex I Formular 2)
5. Governance Kriterien: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit (Annex I Formular 3)
6. Governance Kriterien: Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut (Annex I Formular 4)
7. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben (Annex I Formular 5)
8. Eidesstattliche Erklärung für Geschäftsleiter (*FMA Incoming-Platform-Annex III Formular 2a*)



3.1.4. Durchführung

Für die Durchführung der Eignungsbeurteilung hat der Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf die in Annex II enthaltene Checkliste zurückzugreifen (siehe unten). Die einzelnen Teilbereiche sind dabei gesondert zu evaluieren und jeweils als „fit & proper“, „nicht fit & proper“ oder „fit & proper unter Auflagen“ zu beurteilen.

Sofern sowohl die fachliche Eignung, die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit sowie die Governance Kriterien den Anforderungen entsprechen, kann eine positive Gesamtbeurteilung erfolgen, die durch Vermerk des Vergütungs- und Nominierungsausschusses auf der Checkliste festzuhalten ist („fit & proper“).

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Bestellung/Ernennung eines Geschäftsleiters (§ 73 Abs. 1 Z 3 BWG) eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung bei Geschäftsleitern gem. Annex III Formular 1a).

3.1.5. Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“

Entsprechen einzelne Bereiche nur teilweise den Kriterien und ist zudem keine Häufung von nur partiell entsprechenden Kriterien festzustellen, kann der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in eigenem Ermessen Auflagen (z.B. Ausbildungsmaßnahmen) festlegen, die der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfüllen hat und unter denen er die betreffende Funktion vorübergehend ausüben darf („fit & proper unter Auflagen“). Voraussetzung ist, dass die kollektive Eignung der Geschäftsleitung sichergestellt ist.

3.1.6. Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)

Jedenfalls als „nicht fit & proper“ ist ein Kandidat zu beurteilen, wenn er gesetzlich eindeutig normierte Anforderungen (etwa Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO oder Untersagung der geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde) nicht erfüllt.

Erfüllt ein Kandidat, der als „fit & proper unter Auflagen“ beurteilt wurde, die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum, und erscheint auch eine Fristverlängerung für die Auflagenerfüllung nicht angemessen, ist dieser Kandidat als „nicht fit & proper“ zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung eines zukünftigen Geschäftsleiters ein negatives Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“) aufweist, ist die Bestellung unzulässig. Wird die Funktion bereits ausgeübt, hat ihn die WPB durch eine geeignete Person zu ersetzen.

Ergibt die Evaluierung von bereits tätigen Geschäftsleitern ein negatives Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“), hat das Kreditinstitut Maßnahmen zu ergreifen, um die Eignung der Geschäftsleitung als Gesamteinheit wiederherzustellen.



3.2. Prozess für die Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern und in weiterer Folge Ausschussmitgliedern

3.2.1. Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle: **Vergütungs- und Nominierungsausschuss;**

Sollte der (wieder) zu bestellende Kandidat dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss bereits angehören, darf er bei seiner eigenen Eignungsbeurteilung nicht mitwirken. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten wird das **Fit & Proper Office** betraut, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss sind ausreichend finanzielle Ressourcen für eine etwaig erforderliche Beauftragung von externen Beratern zur Unterstützung bei der Durchführung der Eignungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilungen, auch um die Einsicht für die Aufsicht und den Wirtschaftsprüfer zu gewährleisten, nimmt das Fit & Proper Office wahr.

3.2.2. Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass die Eigentümer das Ergebnis der Eignungsbeurteilung bei der Wahl bzw. Entsendung von Aufsichtsräten berücksichtigen können. Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Wahl zum Aufsichtsrat abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme des Mandats abzuschließen. Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

Zu diesem Zwecke ist die Fit & Proper Policy, sobald sie beschlossen wurde bzw. bei jeder Aktualisierung, der Eigentümerversammlung im Rahmen der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen (eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung). Die Information an die Eigentümer ist durch das Fit & Proper Office zu dokumentieren.

3.2.3. Einzuholende Unterlagen

Die vom Kandidaten vorzulegenden Unterlagen und der im Rahmen der Eignungsbeurteilung auszufüllende Fragebogen sind Annex I und Annex III (siehe unten) zu entnehmen.

Für die Eignungsbeurteilung müssen zumindest folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Lebenslauf
2. Strafregisterauszug
3. Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen (Annex I Formular 1b und 1c)
4. Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit (Annex I Formular 2)
5. Governance Kriterien: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit (Annex I Formular 3)
6. Governance Kriterien: Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut (Annex I Formular 4)



7. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben (Annex I Formular 5)
8. Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsratsmitglieder (*FMA Incoming Plattform/-Annex III Formular 2b oder 2c*)

3.2.4. Durchführung

Für die Durchführung der Eignungsbeurteilung hat der Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf die in Annex II enthaltene Checkliste zurückzugreifen (siehe unten). Die einzelnen Teilbereiche sind dabei gesondert zu evaluieren und jeweils als „fit & proper“, „nicht fit & proper“ oder „fit & proper mit Auflagen“ zu beurteilen.

Sofern sowohl die fachliche Eignung, die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit sowie die Governance Kriterien den Anforderungen entsprechen, kann eine positive Gesamtbeurteilung erfolgen, die durch Vermerk des Vergütungs- und Nominierungsausschusses auf der Checkliste festzuhalten ist („fit & proper“).

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Erstbestellung/Ersternennung eines Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 28a Abs 4 BWG) eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung beim Aufsichtsratsvorsitzenden gem. Annex III Formular 1b).

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Erstbestellung/Ersternennung eines Aufsichtsrats (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG) eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung bei gewählten Aufsichtsräten gem. Annex III Formular 1c).

Bei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats ist mit einer Anzeige über die Erstbestellung/Ersternennung jedoch die Bestätigung der Eignung vom Betriebsrat beizubringen (Bestätigung des Betriebsrates der Eignungsprüfung bei entsandten Aufsichtsratsmitgliedern gem. Annex III Formular 1d).

3.2.5. Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“

Entsprechen einzelne Bereiche nur teilweise den Kriterien und ist zudem keine Häufung von nur partiell entsprechenden Kriterien festzustellen, kann der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in eigenem Ermessen Auflagen (z.B. Ausbildungsmaßnahmen) festlegen, die der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfüllen hat und unter denen er die betreffende Funktion vorübergehend ausüben darf („fit & proper unter Auflagen“). Voraussetzung ist, dass die kollektive Eignung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses sichergestellt ist.

3.2.6. Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)

Jedenfalls als „nicht fit & proper“ ist ein Kandidat zu beurteilen, wenn er gesetzlich eindeutig normierte Anforderungen (etwa Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO oder Einhaltung der „Cooling-Off“-Periode) nicht erfüllt.



Erfüllt ein Kandidat, der als „fit & proper unter Auflagen“ beurteilt wurde, die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum und erscheint auch eine Fristverlängerung für die Auflagenerfüllung nicht angemessen, ist dieser Kandidat als „nicht fit & proper“ zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung eines potentiellen Aufsichtsratsmitglieds ein negatives Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“) aufweist, ist die Ernennung unzulässig. Wird die Funktion bereits ausgeübt, ist die Eigentümerversammlung über diesen Umstand zu informieren.

3.3. Prozess für die Eignungsbeurteilung von Inhabern von Schlüsselfunktionen

3.3.1. Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle: Geschäftsleitung/HR/**Fit & Proper Office**

Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung kann auf andere Ressourcen bzw. Abteilungen zurückgegriffen werden.

Die Aufgabe der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilungen, auch um die Einsicht für die Aufsicht und den Wirtschaftsprüfer zu gewährleisten, nimmt das Fit & Proper Office wahr.

3.3.2. Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Inhabern von Schlüsselfunktionen hat vor ihrer Benennung für die relevante Stelle im Zuge des internen oder externen Recruiting-Prozesses zu erfolgen. Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Besetzung abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme der Tätigkeit abzuschließen. Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

3.3.3. Einzuholende Unterlagen

Die vom Kandidaten vorzulegenden Unterlagen und der im Rahmen der Eignungsbeurteilung auszufüllende Fragebogen sind dem Annex I (siehe unten) zu entnehmen und mit den Bewerbungsunterlagen (bzw. im Fall einer Reevaluierung gesondert) an die Personalabteilung und das Fit & Proper Office der WPB weiterzuleiten.

Für die Eignungsbeurteilung müssen zumindest folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Lebenslauf
2. Strafregisterauszug
3. Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen (Annex I Formular 1d)
4. Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit (Annex I Formular 2)
5. Governance Kriterien: Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut (Annex I Formular 4)
6. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben (Annex I Formular 5)



3.3.4. Durchführung

Für die Durchführung der Eignungsbeurteilung hat das Fit & Proper Office auf die im Annex II enthaltene Checkliste zurückzugreifen (siehe unten). Die einzelnen Teilbereiche sind dabei gesondert zu evaluieren und jeweils als „fit & proper“, „nicht fit & proper“ bzw. „fit & proper unter Auflagen“ zu beurteilen.

Sofern sowohl die fachliche Eignung, die persönliche Zuverlässigkeit sowie die Governance Kriterien den Anforderungen entsprechen, kann eine positive Gesamtbeurteilung erfolgen, die auf der Checkliste festzuhalten ist.

3.3.5. Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“

Entsprechen einzelne Bereiche nur teilweise den Kriterien und ist zudem keine Häufung von nur partiell entsprechenden Kriterien festzustellen, kann das Fit & Proper Office in eigenem Ermessen Auflagen (z.B. Ausbildungsmaßnahmen) festlegen, die der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfüllen hat und unter denen er die betreffende Funktion vorübergehend ausüben darf („fit & proper unter Auflagen“).

3.3.6. Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)

Erfüllt ein Kandidat, der als „fit & proper unter Auflagen“ beurteilt wurde, die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum, und erscheint auch eine Fristverlängerung für die Auflagenerfüllung nicht angemessen, ist dieser Kandidat als „nicht fit & proper“ zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung eines Inhabers einer Schlüsselfunktion ein negatives Ergebnis aufweist, ist die Ernennung unzulässig. Wurde der Mitarbeiter bereits eingestellt, hat ihn die WPB durch eine geeignete Person zu ersetzen oder, im Fall eine Beurteilung „fit & proper unter Auflagen“ Maßnahmen zu ergreifen, die die Eignung des Kandidaten ehestmöglich sicherstellen (z.B. Ausbildung, Umverteilung von Kompetenzen).



4. Strategie für die Sicherstellung der Eignung

4.1. Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen

Durch regelmäßige Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen wird die laufende Eignung sichergestellt. Daher sind insbesondere im Falle veränderter äußerer Umstände (z.B. Änderung der Geschäftstätigkeit oder in der Organisationsstruktur, neue regulatorische Vorgaben), die geeignet wären, die Eignung einzelner oder mehrerer Geschäftsleiter, Aufsichtsräte oder Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen zu beeinflussen, Maßnahmen (insbesondere Schulungen, Weiterbildung oder organisatorische Maßnahmen) zu treffen.

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat haben die Eignung in diesem Sinne sicherzustellen.

Die Identifikation von Schulungs- und Fortbildungsbedarf obliegt dem jeweils fachlich und disziplinar zuständigen Vorgesetzten der jeweiligen Schlüsselfunktion. Sämtliche in der WPB definierten Schlüsselfunktionen sind direkt dem Vorstand Markt oder Marktfolge untergeordnet. Eine Dokumentation der Identifikation sowie der Umsetzung des Schulungs- und Fortbildungsbedarfs erfolgt im jährlichen Mitarbeitergespräch (der Mitarbeiter-Gesprächsbogen wird in Hardcopy im Personalakt des jeweiligen Mitarbeiters abgelegt).

Sämtliche identifizierten Schlüsselpersonen sowie alle Abteilungsleiter der WPB definieren selbst Vorschläge zur eigenen Aus- und Weiterbildung und besprechen diese entweder im jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräch oder bei Bedarf auch unterjährig in deren regelmäßig stattfindenden Jour Fixe. Die Bereiche Legal, Kredit und Immobilien erhalten täglich via E-Mail den Newsletter von LEXIS NEXIS, der die letzten gesetzlichen Neuerungen sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung in aller Kürze darlegt.

Schulungsangebote werden hauptsächlich über das ARS und den Finanzverlag gebucht, aber auch Empfehlungen seitens des Bankenverbands werden wahrgenommen. Weiters werden seitens der Stellen Recht und Marketing Fachzeitschriften auf fachlich relevante Artikel hin durchgesehen und gegebenenfalls diese den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Weiters werden regelmäßig seitens der Stellen Compliance/Geldwäsche, Recht und Risikomanagement anlassbezogen interne Schulungen bzw. schriftliche Zusammenfassungen hinsichtlich gesetzlicher und regulatorischer Änderungen sowie Änderungen interner Abläufe gehalten bzw. den Mitarbeitern, der Geschäftsleitung sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Dabei ist die Stelle Recht gemeinsam mit den jeweiligen Fachabteilungen für das Monitoring wesentlicher Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Berichterstattung darüber an die Geschäftsleitung verantwortlich.

Diesbezüglich gibt es anlassbezogene Meetings der Abteilungen, um eine bessere Koordination und Kommunikation gewährleisten zu können. Eine Aufteilung der fachlichen und regulatorischen Themen



hinsichtlich fachlicher und operationaler Zuständigkeit hat in der Arbeitsrichtlinie 1.13 BWG/WAG/BörseG/AktG/UGB Melde- und Anzeigepflichten stattgefunden.

Für die Beobachtung der Auswirkungen geschäftspolitischer Veränderungen bzw. solcher der Organisationsstruktur auf die Eignung von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten oder Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen und die Berichterstattung über diese Umstände an den Vergütungs- und Nominierungsausschuss ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

Die Entscheidung über Maßnahmen zur Sicherstellung der Eignung iZm den oa. Veränderungen wie beispielsweise Schulungsmaßnahmen treffen die Geschäftsleitung (betreffend Schlüsselfunktionen) bzw. den Vergütungs- und Nominierungsausschuss (betreffend Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder).

Im Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Sie sind daher angehalten, sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut zu machen und sich insbesondere auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts fortzubilden.

Für die Einführung von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten in ihr Amt sowie für Schulungen werden angemessene Human- und Finanzressourcen eingesetzt. Von der WPB gemäß § 28a Abs 6 BWG angebotene Einschulungen und Fortbildungen stehen auch Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsorganen offen.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fit & Proper Policy gelten die Bestimmungen zur Eignungsbeurteilung und insbesondere die Eignungskriterien für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der fortwährenden Eignung (Schulungsmaßnahmen) gelten für neu bestellte und bestehende Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Unter der Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an fach einschlägigen Fortbildungen bzw. Schulungen bleibt die Reevaluierung der erforderlichen Eignung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen auf Anlassfälle (siehe Punkt 4.2.1.) beschränkt.

4.2. Reevaluierung

4.1. Reevaluierung im Anlassfall

Für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen wird eine Anzeigepflichtung an die jeweils für die Eignungsbeurteilung zuständige Stelle für den Fall von wesentlichen Änderungen in den bei der Eignungsbeurteilung ursprünglich getätigten Angaben eingeführt. Ob aufgrund der geänderten Angaben eine Reevaluierung durchzuführen ist, ist von der jeweils für die Eignungsbeurteilung zuständigen Stelle zu beurteilen.

Als auslösende Momente für eine anlassbezogene Reevaluierung der Eignung der Geschäftsleiter, Aufsichtsräte sowie der für einen Geschäftsbereich bzw. eine Organisationseinheit jeweils zuständigen Schlüsselfunktionen gelten jedenfalls **folgende Ereignisse**:



- Wiederholte (mind. zweimalig innerhalb eines Jahres) wesentliche Feststellungen der Internen Revision in Bezug auf einen Geschäftsbereich bzw. eine Organisationseinheit
- Im Zuge einer Vor-Ort-Prüfung in Verbindung mit dem nachfolgenden aufsichtsrechtlichen Verfahren der Bank wird seitens der Aufsichtsbehörde eine Gesetzesverletzung des § 39 BWG aufgrund von Mängeln mit Bezug auf einen bestimmten Geschäftsbereich bzw. eine Organisationseinheit festgestellt
- Einleitung eines Geschäftsleiterqualifikationsverfahrens seitens der Aufsichtsbehörde (Verfahren nach § 70 iVm § 5 BWG)

Insbesondere gelten als auslösende Momente für eine Reevaluierung der Eignung der jeweils individuell betroffenen Personen:

- Einleitung eines relevanten gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahrens über eine Person
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Person oder ein Unternehmen, auf das eine Person wesentlichen Einfluss hat
- Einleitung eines Geschäftsleiterqualifikationsverfahrens oder die Feststellung der Verletzung des § 39 BWG seitens der Aufsichtsbehörde aufgrund von in der Person gelegenen Gründen

Jeder Geschäftsleiter, Aufsichtsrat und Mitarbeiter in einer Schlüsselfunktion ist für die Meldung des Eintretens eines seine Person betreffenden Anlassfalls für eine Reevaluierung an die jeweils zuständige Stelle verantwortlich.

Für die Durchführung der anlassbezogenen Reevaluierung sowie die Dokumentation des Ergebnisses („fit & proper“ oder „nicht fit & proper“) ist jeweils die für die Eignungsbeurteilung zuständige Stelle verantwortlich.

Der Beurteilungsprozess kann sich bei anlassbezogenen Evaluierungen auf die Auswirkungen der veränderten Umstände bzw. die neuen Erkenntnisse beschränken.

Sofern eine anlassbezogene Reevaluierung von Geschäftsleitern oder Aufsichtsräten ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, wird dies der FMA als Änderung der Eignungsvoraussetzung bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2 BWG, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8 BWG angezeigt.

4.1. Reevaluierung nach § 29 BWG

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss wird

- zumindest jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Geschäftsleiter, sowohl individuell als auch im Kollektiv, durchführen, diese dem Aufsichtsrat mitteilen und nötigenfalls Änderungsvorschläge unterbreiten;
- zumindest jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung des Aufsichtsrates, sowohl individuell als auch im Kollektiv, durchführen, diese dem Aufsichtsrat mitteilen und nötigenfalls Änderungsvorschläge unterbreiten;



Soweit es sich nicht um vom Betriebsrat entsendete Mitglieder handelt, holt die WPB zum Zwecke der regelmäßigen Reevaluierung unter Verwendung des Formulars 6 in Annex I die erforderlichen Informationen ein. Dabei sind vom Organmitglied insbesondere absolvierte Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen – soweit nicht von der WPB organisiert und daher bekannt – unter Beilegung entsprechender Nachweise bekannt zu geben.

Die regelmäßige Reevaluierung erfolgt primär auf Basis der Angaben des betroffenen Organmitglieds in Formular 6 Annex I. Die Angaben sind auf Plausibilität zu prüfen. Sofern der WPB zum Zeitpunkt der Reevaluierung Anhaltspunkte bekannt sind, die Anlass für begründete Zweifel für die Richtigkeit der Angaben des Organmitglieds ergeben, hat das Organmitglied seine Angaben in geeigneter Form (Strafregisterauskunft u.Ä.) nachzuweisen.

Das Ergebnis der jeweiligen regelmäßigen Reevaluierung („fit & proper“ oder „nicht fit & proper“) wird im Protokoll des Vergütungs- und Nominierungsausschusses festgehalten.

Die Reevaluierung der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt im Hinblick auf § 110 ArbVG durch den Betriebsrat. Der Betriebsrat hat die von ihm entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats regelmäßig (zumindest einmal jährlich) zu reevaluieren und der WPB umgehend die weitere vollumfängliche Eignung zu bestätigen oder die WPB unverzüglich über den Entfall der erforderlichen Eignung in Kenntnis zu setzen, damit diese ihrer Anzeigepflicht nach § 73 Abs 1 Z 8 BWG fristgerecht nachkommen kann.

Sofern eine regelmäßige Reevaluierung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, wird dies der FMA als Änderung der Eignungsvoraussetzung bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2 BWG, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8 BWG angezeigt.



Annex I – Fit & Proper Self-Assessment

A. Lebenslauf

Ein aktueller Lebenslauf ist beizulegen. Folgende Angaben müssen **zumindest** enthalten sein:

- Nachname, Vorname(n), ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Ausbildung mit Monats- und Jahresangaben
 - Schulische Ausbildung
 - Akademische Ausbildung
- Berufserfahrung mit Monats- und Jahresangaben
 - Unternehmen, bei denen der Kandidat tätig war
 - Stellenbeschreibung
 - Aufgabengebiete und Befugnisse
 - Beschreibung der Entscheidungskompetenz, Anzahl der Beschäftigten und der Hierarchiestufe
 - Arbeitszeugnisse für die letzten drei Jahre, sofern verfügbar
- Angaben zu ehrenamtlichen Tätigkeiten mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung

B. Strafregisterauszug

Ein aktueller Strafregisterauszug (zum Einreichzeitpunkt maximal sechs Monate alt) ist zur Beurteilung des einwandfreien Leumunds beizulegen.

Bei einem Ausländer oder einer Person, der/die Teile seiner/ihrer maßgeblichen Karriere im Ausland vollbracht hat, ist auch ein dem Leumundszeugnis entsprechender Nachweis des jeweiligen Landes/der jeweiligen Länder vorzulegen.

C. Formulare

- Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen (Annex I Formular 1)
- Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit (Annex I Formular 2)
- Governance Kriterien: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit (Annex I Formular 3)
- Governance Kriterien: Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut (Annex I Formular 4)
- Erklärung über die Richtigkeit der Angaben (Annex I Formular 5)

Nur für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte:

- Eidesstattliche Erklärung (gem. Muster FMA Incoming-Plattform/Annex III Formular 2)



Formular 1 – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen

Formular 1a – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Geschäftsleitung

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Umfassend	Mittel	Gering	Erworben durch
Finanzmärkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die zentralen Bestimmungen des BWG sowie die relevanten Bestimmungen des WAG 2007, KMG, InvFG 2011, BörseG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und der FMA-Mindeststandards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die zentralen Bestimmungen der CRR und die relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die relevanten Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankenaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-RahmenVO, CEBS-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die zentralen Bestimmungen des BaSAG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Strategische Planung und Unternehmensführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Risikomanagement	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verständnis der Funktionsweise von Kreditinstituten und der Risiken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungs-gremien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



Bankbetriebliches Rechnungswesen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Interpretation von Bankkennzahlen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Fremdsprachenkenntnisse				
• _____	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• _____	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• _____	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	


Formular 1b – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Aufsichtsratsvorsitzende

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Umfassend	Mittel	Gering	Erworben durch
Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Funktionsweise und Struktur des Kreditinstituts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ausschusswesen des Aufsichtsrats	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Finanztechnisches Fachwissen für die Aufsichtstätigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen für die Aufsichtstätigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die zentralen Bestimmungen des BWG sowie die relevanten Bestimmungen des WAG 2007, KMG, BörseG 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (zB Großveranlagung, Organgeschäfte) 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die zentralen Bestimmungen der CRR und die relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die relevanten Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankenaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-RahmenVO, CEBS-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die zentralen Bestimmungen des BaSAG 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und der FMA-Mindeststandards 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Angemessene Kenntnisse des Bankgeschäfts und des Bankbetriebs	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ Kenntnis der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (zB Großveranlagung, Organgeschäfte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Bankbetriebliches Finanz- und Rechnungswesen für die Aufsichtstätigkeit Zur angemessenen Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Risiken sowie Inhalt und Aussage von Finanz- und Rechnungslegungsdaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



Formular 1c – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Aufsichtsräte

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Umfassend	Mittel	Gering	Erworben durch
Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen, insb. die zentralen Bestimmungen des BWG sowie die relevanten Bestimmungen des WAG 2007	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnis der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (zB Großveranlagung, Organgeschäfte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Funktionsweise und Struktur des Kreditinstituts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ausschusswesens des Aufsichtsrats	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Finanztechnisches Fachwissen für die Aufsichtstätigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



Formular 1d – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen für Schlüsselfunktionen

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Umfassend	Mittel	Gering	Erworben durch
Finanzmärkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen <i>[An die entsprechende Position jeweils anzupassen]</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse: <i>[An die entsprechende Position jeweils anzupassen]</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Bei einer Evaluierung sind die vorab angeführten Kriterien (regulatorische Rahmenbedingungen und relevante Detailkenntnisse) an die jeweils zu evaluierende Stelle anzupassen. Eine Definition und detaillierte Beschreibung der o.a. Beurteilungskriterien findet man in der jeweils aktuellen Stellenbeschreibung der Schlüsselfunktion, abgelegt unter:

N:\Allgemein\ARLs\0 Allgemein\0_2 Aufbauorganisation\0_2_2 Organisationshandbuch_Stellenbeschreibungen



Formular 2 – Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bitte beantworten Sie folgende Fragen durch Ankreuzen „Ja/Nein“ und machen Sie gegebenenfalls zusätzliche Angaben. Die Angaben sind mit der Nummer der Frage zu versehen und auf einem separaten Blatt Papier einzureichen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren

1	Liegen bei Ihnen Ausschließungsgründe i.S.d. § 13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO vor (dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde)? <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen</i> ▪ <i>Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen</i> ▪ <i>Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen</i> 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2	Sind Sie Gegenstand eines laufenden gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahrens?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3	Liegen nicht getilgte, strafrechtliche Verurteilungen nach österreichischem oder ausländischem Recht vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4	Sind Sie innerhalb der letzten drei Jahre zu einer Verwaltungsstrafe über EUR 10.000 bzw. zu Strafen, die kumuliert mehr als EUR 10.000 betragen, verurteilt worden, und wurde(n) diese Strafe(n) im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit verhängt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wenn Sie eine der Fragen 1-4 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Art der Verurteilung bzw. des Verfahrens
- Beschreibung, welches Verhalten die Verurteilung ausgelöst hat
- Höhe und Ausgestaltung der verhängten Strafe
- Sitz und Name der Behörde/Instanz
- Verfahrensstand, Anhängigkeit seit
- Zeitpunkt der Verurteilung (falls abgeschlossen)
- Auswirkungen auf die Ausübung der angestrebten Position



2. Erfüllung von professionellen Standards

5	Waren/Sind Sie Gegenstand von Untersuchungen, Vollzugsmaßnahmen oder Sanktionen einer Aufsichtsbehörde?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6	Wurde Ihnen bereits einmal eine Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder die Erlaubnis zur Gewerbe-, Geschäfts- oder Berufsausübung durch eine Regulierungsbehörde abgelehnt/entzogen/beendet/widerrufen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7	Wurden Sie aus einer Beschäftigung als Vertrauensperson, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit oder einer vergleichbaren Situation entlassen oder zur Niederlegung einer solchen Tätigkeit aufgefordert?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wenn Sie eine der Fragen 5-7 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Grund für die Sanktionen bzw. für das Verfahren
- Dauer und Resultat des Verfahrens
- Grund für Entlassung/Aufforderung zur Niederlegung der Funktion
- etwaige Pönale, die aus dem Verfahren resultierte
- Auswirkungen auf die Ausübung der angestrebten Position

8	Wurde schon einmal eine Eignungsprüfung Ihrer Person für die Leitung eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens der Finanzbranche von einer Aufsichtsbehörde durchgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
9	Wurde schon einmal eine Eignungsprüfung Ihrer Person für die Leitung eines Unternehmens außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche von einer Behörde durchgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wenn Sie die eine der Fragen 8-9 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Benennung der Behörde
- Resultat des Verfahrens inkl. Vorlage des entsprechenden Nachweises (sofern vorhanden)

10	Liegen Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb von Bankgeschäften (Geschäftsleitung) bzw. für die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben könnten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------	--	--------------------------------	----------------------------------

Wenn Sie die eine der Fragen 10 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Den Tatsachen, aus denen sich diese Zweifel ergeben könnten



3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

11	Ich erkläre, über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zu verfügen	Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist.</i> ▪ <i>Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, großen Investitionen oder offenen Risikopositionen und aufgenommenen Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können.</i> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie die Frage 11 mit „Nein“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Konkurszeitpunkt und -hergang / Name des Rechtsträgers
- Angaben zu anhängigen Verfahren
- Art und Höhe der aufgenommenen Kredite oder Darlehen



Formular 3 – Governance Kriterien: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit von Aufsichtsräten und Geschäftsleitern (samt Beilage)

(Für Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht zwingend auszufüllen)

Bitte machen Sie folgende Angaben im Hinblick auf Ihre beruflichen Verpflichtungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Beachten Sie dazu beigefügten Auszug aus dem Fit & Proper-Rundschreiben der FMA zur ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (Beilage zu Formular 3).

Welche anderen Organmandate (z.B. in geschäftsführender Funktion oder Überwachungsgremien) haben Sie zurzeit übernommen?

Mandate	Unternehmen/Institution
1.	
2.	
3.	
4.	
Weitere:	

Welche sonstigen beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung üben Sie zurzeit aus?

Funktionsbezeichnung	Unternehmen/Institution
1.	
2.	
3.	
4.	
Weitere:	

Ich bestätige durch meine Unterschrift in der angehängten Erklärung an Eides statt, dass ich über ausreichende zeitliche Ressourcen verfüge, um meine Funktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.



Beilage zu Formular 3 – Auszug aus dem Fit & Proper Rundschreiben der FMA

Diese Beilage hat aufgrund Nichtanwendbarkeit für die WPB bloß informativen Charakter

3.3.2.2. Mandatsbegrenzungen

3.3.2.2.1. Grundsätzliches

(73) Für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von **Kreditinstituten „von erheblicher Bedeutung“** normieren § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 (jeweils dritter Satz) BWG über das allgemeine Erfordernis, stets ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Institut aufzuwenden, hinaus **numerische Mandatsgrenzen** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates („Mandatsbegrenzungen“).

Insgesamt dürfen demnach nur **eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion** (§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG) **in Kombination mit bis zu zwei Aufsichtsratsmandaten** *oder* – sofern die betreffende Person keine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion innehat – **insgesamt maximal vier Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates** (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG) wahrgenommen werden. Gemäß § 5 Abs. 4 BWG ist ein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung iSd der Bestimmungen zu Mandatsbegrenzungen, wenn seine **Bilanzsumme** im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat^[33]¹. **Als Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls:**

- Kreditinstitute, die gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 („SSMVO“) nicht als weniger bedeutend gelten, bzw. im Falle einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe gemäß Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 („SSMRahmenverordnung“) nur das gemäß Teil 1 der CRR konsolidierende Kreditinstitut,

oder

- Kreditinstitute, die durch die FMA gemäß § 23b BWG als Globales Systemrelevantes Institut oder gemäß § 23c BWG als Systemrelevantes Institut eingestuft werden.

(74) In **„geschäftsführender Funktion“** ist tätig, wer nach Gesetz oder Satzung/Statuten/Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte sowie zur organschaftlichen Vertretung der Organisation nach außen befugt ist. Dies ist bei einer GmbH, OG oder KG der (Gesellschafter-)Geschäftsführer; bei einer AG, Sparkasse, Stiftung oder einem Verein der Vorstand; bei einer Kreditgenossenschaft die nach § 2 Z 1 lit b BWG mit der Geschäftsführung betrauten und als Geschäftsleiter

¹[33] Bei der Feststellung der Bilanzsumme ist im Falle von Kreditinstitutsgruppen der **Abschluss auf Einzelinstitutsebene** maßgeblich.



namhaft gemachten Personen^[34]; bei einer (sonstigen) Genossenschaft und einer monistischen SE sind bei der Beurteilung des Vorliegens einer „geschäftsführenden Funktion“ sowohl das Gesetz als auch die Satzung heranzuziehen.

(75) Mit Tätigkeiten als „**Mitglied eines Aufsichtsrates**“ sind sämtliche Überwachungstätigkeiten in gesetz- bzw. satzungsmäßig zuständigen Aufsichtsorganen von Organisationen gemeint (also z.B. auch im Sparkassenrat, nicht aber im Beirat einer Genossenschaft, Kapitalgesellschaft oder Stiftung), wobei irrelevant ist, ob diese **durch Wahl, Entsendung oder gerichtliche Bestellung** zustande gekommen ist.

(76) Bloß temporär ausgeübte geschäftsführende Funktionen, wie z.B. als **Masseverwalter** oder als **Gerichtskommissär**, wie sie zumeist von Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern übernommen werden, sind für die Zwecke der Mandatsbegrenzungen nicht einzuberechnen, wohl aber im Rahmen der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

3.3.2.2.2. *Privilegien*

(77) Bei der Berechnung der höchst zulässigen Mandatszahl zählen im Folgenden **aufgezählte Tätigkeiten** in geschäftsführender Funktion und als Mitglied eines Aufsichtsrats (iF: Tätigkeiten) **insgesamt als nur eine Tätigkeit**:

(78) Tätigkeiten innerhalb derselben Institutsgruppe bestehend aus dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, soweit alle vorgenannten in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 6 Abs. 1 FKG unterliegen („**Institutsgruppenprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. A sublit. aa bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. aa BWG)^[35];

(79) Tätigkeiten innerhalb einer „sonstigen Gruppe“ bestehend aus verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB, § 245a UGB oder § 15 AktG („**sonstiges Gruppenprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a sublit. bb bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. bb BWG);

(80) Tätigkeiten bei Mitgliedern desselben institutsbezogenen Sicherungssystems (ISS) gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR („**ISS-Privileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. B bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. b BWG) – der Begriff „Mitglieder“ umfasst neben Kreditinstituten auch die im jeweiligen ISS „mitkonsolidierten“ Verbundorganisationen. Voraussetzung für die Fiktion des Vorliegens lediglich einer Tätigkeit ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts der lit. b jedoch stets die Mitgliedschaft in ein- und demselben ISS;

²[34] Diese können zwar, müssen aber nicht dem Vorstand angehören; **ehrenamtliche Vorstandsmitglieder** kommen nicht als Geschäftsleiter iSd BWG in Betracht und sind daher auch nicht geschäftsführend iSd Mandatsbegrenzungen tätig.

³[35] Gemäß § 30a Abs. 12 BWG sind § 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a leg. cit. auf einen Kreditinstitute-Verbund mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zentralorganisation als übergeordnetes Institut und der Kreditinstitute-Verbund als Kreditinstitutsgruppe gilt.



(81) Tätigkeiten bei Unternehmen inner- und außerhalb der Finanzbranche, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hält („**Beteiligungsprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. c BWG).

(82) Für die **Berechnung der Obergrenzen** für die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten bedeutet dies Folgendes: Umfassen die gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a bis c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. A bis c zusammenzählenden Tätigkeiten (neben Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied) auch Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion, so gelten diese Tätigkeiten **insgesamt als eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion**. Umfassen die gemäß lit. a bis c zusammenzählenden Tätigkeiten nur Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied, gelten diese Tätigkeiten **insgesamt als eine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied**.

(83) Die Anzahl der aufgrund der oben angeführten „Privilegien“ zusammenzählenden Tätigkeiten eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds wird zwar **in erster Linie auf Basis** (bzw. aus Sicht) **des anzeigenden Instituts berechnet**; ist die betreffende Person allerdings in mehreren gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a bis c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a bis c BWG verbundenen Kreditinstituten geschäftsführend oder als Aufsichtsratsmitglied tätig (beispielsweise im Mutter- und Tochterinstitut) tätig, so ist die **Betrachtung aus der „Vogelperspektive“** maßgeblich: Kommt man, je nachdem von welchem anzeigenden Institut aus betrachtet, zu mehreren verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der zusammenzurechnenden Mandate, dann gilt für den betreffenden Mandatsinhaber jenes Ergebnis, das ihm die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (am ehesten) erlaubt.

3.3.2.2.3. Ausnahmen

(84) Bei der Berechnung der Mandatsgrenzen sind **Tätigkeiten bei Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, nicht miteinzubeziehen** (§ 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils fünfter Satz). Zur Auslegung dieser Ausnahmenbestimmungen ist in erster Linie der Gewerblichkeitsbegriff des § 1 Abs. 1 BWG iVm § 2 Abs. 1 UStG heranzuziehen; es wird allerdings darauf abgestellt, ob *überwiegend* gewerbliche Ziele verfolgt werden. Von den Mandatsbegrenzungen sollen insbesondere jene Organisationen aus genommen werden, die nicht primär gewinnorientierte, sondern gemeinnützige, karitative oder – allgemeiner – ideelle Zwecke (und daher nicht überwiegend gewerbliche Ziele) verfolgen.

(85) **Beispiele für Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen (im Sinne einer demonstrativen Auflistung) wären demnach:**

- **Vereine** nach dem VerG 2002[36]⁴;

⁴[36] Demgegenüber wird bei **auf Gewinn gerichteten Vereinen** nach dem Vereinspatent 1852, **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit** und **Pfandleihanstalten** von der überwiegenden Verfolgung gewerblicher Ziele ausgegangen.



- **Bodenreformgemeinschaften und Siedlungsträger** (§ 5 Z 5 KStG 1988), sofern sie keine betrieblichen Aktivitäten entfalten, die über den Umfang eines (land- und forstwirtschaftlichen) Nebenbetriebes hinausgehen oder Betriebe verpachten;
- **kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen** iSd § 4 Abs. 2 ArbVG bzw. Berufs- und Interessensvertretungen (§ 5 Z 13 KStG 1988), soweit sie keine privatwirtschaftliche Tätigkeit (etwa Betriebe gewerblicher Art) entfalten;
- **bestimmte Agrargenossenschaften** iSd § 5 Z 9 KStG, nämlich zum einen landwirtschaftlichen Nutzungsgenossenschaften, deren Zweck und tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände durch ihre Mitglieder beschränkt (z.B. Zucht-, Weide-, Maschinengenossenschaften) sowie zum anderen Winzergenossenschaften, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt ist, sofern die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Landwirtschaft liegt;
- **Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** iSd §§ 34 ff BAO dienen;
- **gemeinnützige Organisationen kraft Gesetzes** (z.B. gemeinnützige Stiftungen iSd BStFG oder gemeinnützige Bauvereinigungen iSd WGG);
- **bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts**, sofern sie nicht im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art iSd § 2 KStG oder ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig werden;
- **reine Beteiligungsholdinggesellschaften** (vermögensverwaltende Holdings), sofern sie nicht mit Beteiligungen handeln oder wirtschaftlich werthafte (Dienst)Leistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer oder technischer Natur an ihre Tochtergesellschaften erbringen bzw. für den Unternehmensverbund Leitungs- und Lenkungsarbeiten erfüllen oder anderwärtig – über die mit der Verwaltung des eigenen (Beteiligungs-)Vermögens verbundenen Aufgaben hinaus – unternehmerisch tätig sind;
- **(Privat)Stiftungen**, sofern eine etwaige gewerbliche Tätigkeit nicht über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht.

(86) Ob eine Organisation überwiegend gewerbliche Ziele verfolgt oder nicht, ist stets **aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls** im Rahmen einer **Gesamtabwägung** zu beurteilen.

(87) Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion bei Organisationen, deren Anteile oder Stimmrechte ganz oder mehrheitlich direkt oder indirekt **von der Republik Österreich gehalten** werden und für die von der Europäischen Kommission nach den unionsrechtlichen Vorschriften und Beschlüssen über staatliche



Beihilfen gemäß Art. 107 bis 109 AEUV⁵ ein Abwicklungs- oder Restrukturierungsplan genehmigt wurde, sind bei der Berechnung gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a dritter Satz BWG nicht miteinzubeziehen (§ 103q Z 10a BWG). Ebenso wenig sind Aufsichtsratsstätigkeiten **als Vertreter der Republik Österreich** bei der Berechnung der Mandatszahlen zu berücksichtigen (§ 28a Abs. 5 Z 5 dritter und fünfter Satz BWG).

3.3.2.2.4. Bestandschutz für Altmandate

(88) Die **Übergangsbestimmungen** des § 103q Z 10 und 15 BWG normieren einen Bestandschutz für bereits am 31.12.2013 innehabte Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates („Altmandate“). Altmandate sind zwar in die Mandatsberechnung miteinzubeziehen, müssen aber, wenn sie über die Höchstanzahl hinausgehen, grundsätzlich nicht „abgebaut“ werden. Sie dürfen auch durch Wiederernennung verlängert werden, sofern dadurch nicht die Mandatsbegrenzungen überschritten werden, denn durch Wiederernennung nach dem 31.12.2013 verlängerte Mandate sind mit 1.7.2014 (Inkrafttreten der Mandatsbegrenzungen) vollumfänglich anzurechnen. Der Bestandschutz für Altmandate endet sonach mit der ersten Wiederbestellung nach dem 31.12.2013.

(89) Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung gilt der Bestandschutz nicht für Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten, von denen aufgrund einer Beurteilung der FMA gemäß § 22 Abs. 3 BWG **im Einzelfall eine Systemgefährdung gemäß 22 Abs. 2 BWG ausgehen kann** (§ 103q Z 10 und 15 BWG jeweils zweiter Satz).

3.3.2.2.5. Genehmigung eines zusätzlichen Aufsichtsratsmandats

(90) Die FMA kann auf **Antrag** des anzeigenden Instituts eine **Überschreitung der Mandatsbeschränkungen um eine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates genehmigen** (§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils vorletzter Satz). Dabei sind die Umstände im Einzelfall, wie insbesondere der Umfang, in dem die betreffende Person von den Privilegien, den Ausnahme- und Übergangsbestimmungen Gebrauch macht, sowie die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes und seine wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Die Beurteilung orientiert sich in jedem Fall am Zweck der gesetzlichen Grenzen, bei einer Mehrzahl von Mandaten sicherzustellen, dass stets ausreichend Zeit für die sorgfältige und ordentliche Aufgabenerfüllung im Kreditinstitut zur Verfügung steht. Die FMA hat die **EBA über derartige Genehmigungen regelmäßig zu informieren** (§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils letzter Satz).

3.3.2.3. Hauptberufliche Beschäftigung der Geschäftsleiter

(91) Um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden und die für eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Geschäftsleiter erforderlichen Zeitressourcen sicherzustellen, legt § 5 Abs. 1 Z 13 BWG für Geschäftsleiter konkretisierend fest, dass sie keinen anderen **Hauptberuf außerhalb des Finanzsektors** (außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen,

⁵[37] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.



Zahlungsinstituten E-Geld-Instituten, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) ausüben dürfen. Damit wird ausgeschlossen, dass die Tätigkeit als Geschäftsleiter eines Instituts nur nebenberuflich ausgeübt wird. Bei der Feststellung der Hauptberuflichkeit ist daher **neben** dem zur Abdeckung der Lebensbedürfnisse erforderlichen **Entgelt** in erster Linie **auf** den nötigen **Zeitaufwand abzustellen**. Irrelevant ist dagegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(92) Selbst wenn keine andere Hauptberufstätigkeit außerhalb des Finanzsektors vorliegt, haben Geschäftsleiter jedenfalls die **Grundregel zu beachten** und bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen⁶.

3.3.2.4. Überprüfung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit

(93) Beurteilt wird die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der (potenziellen) Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder primär anhand einer qualifizierten **Selbsteinschätzung** einschließlich einer **eidesstattlichen Erklärung** der betreffenden Person, dass **ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und ausreichend Zeit aufgewendet werden kann**, um die Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Die Einhaltung der für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung geltenden Mandatsbegrenzungen wird primär aufgrund der im Zuge der Anzeige über die Bestellung/ Ernennung der Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder (§ 73 Abs. 1 Z 3, § 28a Abs. 4 bzw. § 73 Abs. 1 Z 8 BWG) diesbezüglich getätigten Angaben beurteilt (siehe die Angaben auf der Incoming Plattform sowie Anhang 1).

(94) Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG überprüfen die Anzahl der von ihren (wieder-)bestellten/-ernannten Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Mandate zum Beststellungs-/Ernennungszeitpunkt und stellen durch **geeignete Verfahren** die laufende Einhaltung der gesetzlichen Mandatsbegrenzungen sicher; sie zeigen der FMA Änderungen, die zum Fortfall der Eignungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG führen (können), unverzüglich an (§ 73 Abs. 1 Z 3 bzw 8 BWG).

⁶[38] Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung von Instituten im Inland zu gewährleisten, bestimmt das BWG ferner, dass mindestens ein Geschäftsleiter den **Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich** haben muss (§ 5 Abs. 1 Z 10 BWG), sodass er für die Aufsicht greifbar ist (ErläutRV zu BGBl 1993/532: 1130 BlgNR 18. GP 118).



Formular 4 – Governance Kriterien: Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut

Bitte machen Sie folgende Angaben zu potentiellen Interessenskonflikten.

Haben sie persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur WPB, mit den beherrschenden Anteilseignern des Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats des Instituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen, die geeignet sind, einen Interessenkonflikt herbeizuführen? Wenn ja, welche?

Unternehmen	Art der Verbindung
1.	
2.	
3.	
4.	
Weitere:	

Haben nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragener Partner, Personen, mit denen Sie in Lebensgemeinschaft leben, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwager, Großeltern) persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen mit den beherrschenden Anteilseignern des Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung des Instituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen die geeignet sind, einen Interessenkonflikt herbeizuführen? Wenn ja, welche?

Angehöriger	Unternehmen	Art der Verbindung
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

**Formular 5 – Erklärung der Richtigkeit der Angaben**

Ich, _____, geboren am _____ versichere die Richtigkeit meiner Angaben in den Formularen 1-4. Etwaige nachträglich auftretende Änderungen werde ich unverzüglich in Schriftform bekannt geben. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben die persönliche Zuverlässigkeit negativ beeinflussen können.

Weiters stimme ich der Verarbeitung und Weitergabe meiner Daten für die Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, insbesondere an die Finanzmarktaufsicht und die Österreichische Nationalbank, zu.

Ort und Datum

Unterschrift

**Formular 6 – Reevaluierung gemäß § 29 BWG: Erklärung**

[für Geschäftsleiter hinsichtlich der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6 – 11 und 13 BWG (sowie im Fall einer Depotbank des § 41 Abs 2 InvFG 2011)]

[für Aufsichtsratsvorsitzende hinsichtlich der Voraussetzungen der § 28a Abs. 1, Abs 3 Z 1, 2, 4 und Abs 5 Z 5 BWG]

[für Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Voraussetzungen der § 28a Abs. 5 Z 1,2,4 und 5 BWG]

Ich _____, geb. am _____, bekräftige hiermit die Richtigkeit der Angaben, die ich anlässlich meiner Bestellung (Formulare 1-5, Annex I) hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen gemacht habe. Soweit sich Änderungen zu den damaligen Angaben ergeben haben verweise ich auf die von mir richtig und vollständig gemachten Änderungsanzeigen.

Etwaige nachträglich auftretende Änderungen werde ich auch weiterhin unverzüglich in Schriftform bekannt geben. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben die persönliche Zuverlässigkeit negativ beeinflussen können.

Ich erkläre, dass ich die zur Ausübung meiner Funktion erforderliche fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit habe, sowie auch weiterhin ausreichend zeitliche Ressourcen aufbringe.

[Die für Institute von erheblicher Bedeutung geltenden Beschränkungen der Anzahl der maximal zulässigen Organmandate nach § 5 Abs 1 Z 9a BWG bzw. § 28a Abs 5 Z 5 BWG sind mir bekannt und ich bestätige, dass ich mich daran halte. Ich verpflichte mich jede Änderung meiner Mandatsfunktionen unverzüglich bekannt zu geben.]

Seit der letzten Eignungsbeurteilung habe ich mein Fachwissen durch die Teilnahme an nachfolgenden Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen vertieft:



Datum	Unternehmen/Institution	Kurs/Kurzbeschreibung
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

Soweit nicht von der WPB organisiert und daher bekannt, lege ich die entsprechenden Nachweise bei.

Ort und Datum

Unterschrift



Annex II - Fit & Proper Checkliste

A. Angaben zum Unternehmen

Angestrebte Position:

Name der Gesellschaft:

B. Angaben zur Person

Name des Kandidaten:

Staatsangehörigkeit:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Hauptwohnsitz:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort, Land:



C. Fit & Proper Beurteilung

Teilbereiche	Dokumente	Fit & Proper		
1 Fachliche Kompetenzen	Formular 1, Lebenslauf Plausibilisierung der Angaben - Abgleich mit Lebenslauf und sonstigen Bewerbungsunterlagen	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
2 Persönliche Zuverlässigkeit	Gesamtbeurteilung 1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren 2. Erfüllung von professionellen Standards 3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren	Formular 2, Strafregisterauszug	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
Erfüllung von professionellen Standards	Formular 2	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	Formular 2	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
3 Governance Kriterien	Gesamtbeurteilung 1. Zeitaufwand 2. Verbindungen zum Kreditinstitut	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
Zeitaufwand (ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, insbes BWG-Mandatsbegrenzungen)	Formular 3 Nur bei Aufsichtsräten und Geschäftsleitern erforderlich	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
Verbindungen zum Kreditinstitut (potentielle Interessenskonflikte)	Formular 4	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen



Gesamturteil

Der Kandidat entspricht nach eingehender Prüfung den Fit & Proper Anforderungen:

- Ja
- Ja, unter Erfüllung von Auflagen
- Nein

Auflagen:

Bereich	Auflage	Frist
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Ort und Datum

Unterschrift beurteilende Stelle
[Vergütungs- und Nominierungsausschuss]



Annex III - Erforderliche Unterlagen zur Anzeige bei der FMA gem § 73 BWG

Formular 1 – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung

Formular 1a – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei Geschäftsleitern

Hiermit bestätigt die WPB, dass der *Vergütungs- und Nominierungsausschuss* in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ Herr/Frau, geb. am TT.MM.JJJJ, gemäß der bankinternen Fit & Proper Policy als „fit & proper“ – somit für die Funktion des Geschäftsleiters als geeignet – befunden hat.

Ort und Datum

Wiener Privatbank SE

Formular 1b – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung beim Aufsichtsratsvorsitzenden

Hiermit bestätigt die WPB, dass der *Vergütungs- und Nominierungsausschuss* in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ Herr/Frau geb. am TT.MM.JJJJ gemäß der bankinternen Fit & Proper Policy als „fit & proper“ – somit für die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden geeignet – befunden hat.

Ort und Datum

Wiener Privatbank SE

**Formular 1c – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei gewählten Aufsichtsräten**

Hiermit bestätigt die WPB, dass der *Vergütungs- und Nominierungsausschuss* in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ Herr/Frau geb. am TT.MM.JJJJ gemäß der bankinternen Fit & Proper Policy als „fit & proper“ – somit für die Funktion als Aufsichtsrat geeignet – befunden hat.

Ort und Datum

Wiener Privatbank SE

Formular 1d – Bestätigung des Betriebsrates der Eignungsprüfung bei entsandten Aufsichtsratsmitgliedern

Hiermit bestätigt der Betriebsrat der WPB als entsendendes Organ, dass Herr/Frau geb. am TT.MM.JJJJ für die Funktion des Aufsichtsrats geeignet ist.

Ort und Datum

[Unterschrift]



Formular 2 – Eidesstattliche Erklärungen

[Die Erklärung erfolgt gemäß den von der FMA jeweils auf der Incoming-Plattform zur Verfügung gestellten Mustern./ Es kommen folgende Formulare zur Anwendung:]

Formular 2a – Eidesstattliche Erklärung für Geschäftsleiter

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

hinsichtlich der Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Z 6 – 11 und 13 BWG

(sowie im Fall einer Depotbank des § 41 Abs 2 InvFG 2011)

Ich,, geboren am, erkläre hiermit, dass mir die Bestimmungen des § 5 Abs 1 Z 6 – 11 und 13 BWG bekannt sind und erkläre als Geschäftsleiter des anzeigenden Kreditinstituts an Eides statt Folgendes:

1. Dass kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt, weder über mein Vermögen noch über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte mir ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden
2. Dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an meiner persönlichen, für den Betrieb von Bankgeschäften erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit eines Geschäftsleiters ergeben können und verfüge über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
3. Dass weder finanzielle (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen des anzeigenden Kreditinstituts) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungsfunktion



Falls die vorstehende Erklärung zu 3. nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z.B. zur Person, deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis) zu machen:

4. Ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und aufgewendet werden, um die mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben im anzeigenden Institut ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen

[Da das Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung ist, erkläre ich dazu ergänzend, dass ich in folgenden aktuell wahrgenommenen Tätigkeiten in geschäftsführender Position und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats tätig bin. Weiters lege ich dar, ob ein Privileg und/oder eine Ausnahme vorliegt oder Bestandsschutz gegeben ist. Die numerischen Mandatsbegrenzungen werden daher eingehalten.]

Mandate/Funktion	Unternehmen/Institution	ggf. Privileg/Ausnahme
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

5. Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen befindet sich in Österreich (§ 5 Abs 1 Z 10 BWG).

Ja (siehe beiliegenden Auszug aus dem Melderegister)

Nein

6. Ich beherrsche die deutsche Sprache (§ 5 Abs 1 Z 11 BWG):

Ja

Nein

7. Ich übe keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen oder außerhalb von Zahlungsinstituten oder E-Geld-Instituten oder von Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs 1 Z 13 BWG aus.

Ort und Datum

Unterschrift

**Formular 2b – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsratsvorsitzende****EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG****hinsichtlich der Voraussetzungen der § 28a Abs 1, Abs 3 Z 1, 2, 4 und Abs 5 Z 5 BWG**

Ich, , geboren am , erkläre hiermit, dass mir die Bestimmungen des § 28a Abs 1, Abs 3 Z 1, 2, 4 und Abs 5 Z 5 BWG bekannt sind und erkläre als Aufsichtsratsvorsitzender des anzeigenden Kreditinstituts an Eides statt Folgendes:

1. Dass ich innerhalb der letzten zwei Jahre vor meiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden nicht Geschäftsleiter des anzeigenden Kreditinstituts war
2. Dass kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt, weder über mein Vermögen noch über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte mir ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden
3. Dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an meiner persönlichen, für die Ausübung der Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben können und verfüge über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
4. Weder finanzielle (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen des anzeigenden Kreditinstituts) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion beeinträchtigen

Falls die vorstehende Erklärung zu 4. nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z.B. zur Person, deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis) zu machen:



5. ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und aufgewendet werden, um die mit der Aufsichtsratsvorsitzenden Funktion verbundenen Aufgaben im anzeigenden Institut ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen

[Da das Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung ist, erkläre ich dazu ergänzend, dass ich in folgenden aktuell wahrgenommenen Tätigkeiten in geschäftsführender Position und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats tätig bin. Weiters lege ich dar, ob ein Privileg und/oder eine Ausnahme vorliegt oder Bestandsschutz gegeben ist. Die numerischen Mandatsbegrenzungen werden daher eingehalten.]

Mandate/Funktion	Unternehmen/Institution	ggf. Privileg/Ausnahme
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

FÜR AUFSICHTSRATSVORSITZENDE DIE NICHT DIE ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT BESITZEN :

Ich lege eine Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde meines Heimatlandes bzw. eines anderen Staates in dem ich bereits innerhalb des Finanzsektors tätig bin oder war vor, in welcher bestätigt wird, dass keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 28a Abs 3 Z 1 – 3 BWG vorliegen.

- Ja
- Nein, Begründung: _____

Daher erkläre, dass im Land dessen Staatsbürgerschaft ich besitze, keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 28a Abs 3 Z 1 - 3 BWG vorliegen.

Ort und Datum

Unterschrift



Formular 2c – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsräte

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

hinsichtlich der Voraussetzungen der § 28a Abs 5Z 1,2,4 und 5 BWG

Ich, , geboren am , erkläre hiermit, dass mir die Bestimmungen des § 28a Abs 5Z 1,2,4 und 5 BWG bekannt sind und erkläre als Aufsichtsratsmitglied des anzeigenden Kreditinstituts an Eides statt Folgendes:

1. dass kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt, weder über mein Vermögen noch über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte mir ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden
2. dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an meiner persönlichen, für die Ausübung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben können und verfüge über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
3. weder finanzielle (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen des anzeigenden Kreditinstituts) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion beeinträchtigen

Falls die vorstehende Erklärung zu 3. nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z.B. zur Person, deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis) zu machen:

4. ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und aufgewendet werden, um die mit der Aufsichtsfunktion verbundenen Aufgaben im anzeigenden Institut ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen



[Da das Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung ist, erkläre ich dazu ergänzend, dass ich in folgenden aktuell wahrgenommenen Tätigkeiten in geschäftsführender Position und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats tätig bin. Weiters lege ich dar, ob ein Privileg und/oder eine Ausnahme vorliegt oder Bestandsschutz gegeben ist. Die numerischen Mandatsbegrenzungen werden daher eingehalten.]

Mandate/Funktion	Unternehmen/Institution	ggf. Privileg/Ausnahme
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

ZUSÄTZLICH FÜR DEN STELLVERTRETER DES AUFSICHTSRATSVORSITZENDEN:

Ich erkläre, dass ich innerhalb der letzten zwei Jahre vor meiner Wahl zum Stellvertreter des AR Vorsitzenden nicht Geschäftsleiter des anzeigenden Kreditinstituts war.

- Ja

FÜR AUFSICHTSRATSMITGLIEDER DIE NICHT DIE ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT BESITZEN :

Ich lege eine Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde meines Heimatlandes bzw. eines anderen Staates in dem ich bereits innerhalb des Finanzsektors tätig bin oder war vor, in welcher bestätigt wird, dass keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 28a Abs 5 Z 1 und 2 BWG vorliegen.

Ja

Nein, Begründung: _____

Daher erkläre, dass im Land dessen Staatsbürgerschaft ich besitze, keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 28a Abs 5 Z 1 und 2 BWG vorliegen.

Ort und Datum

Unterschrift